



Tischvorlage zu TOP 7

Beratungsgegenstand:

Mittelbedarf in der haushaltslosen Zeit gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 KSVG aufgrund der unvorhergesehenen Gefahrensituation durch das Corona-Virus

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019 - 2024
Finanzabteilung	18.05.2020	Vorlagen-Nr.:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
KA	04.05.2020	Nicht-Öffentlich
KT	18.05.2020	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Mit Dringlichkeitsanordnung vom 11.03.2020 wurden von Frau Landrätin vorerst 50 T€ bereitgestellt. In der KA-Sitzung vom 04.05.2020 wurde über die bis dahin gebuchten Bedarfe (rd. 44 T€) informiert.

Im Rahmen der Planansätze sind bis heute rd. 74 T€ angefallen. Insbesondere die Beschaffungen für Desinfektionsmaterial und Schutzmittel und die bisher angefallenen zusätzlichen Reinigungen in den Schulen führten zu der Erhöhung.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind noch weitere Bedarfe absehbar:

- Trennscheiben in den Büros (Mindestabstand) ca. 6 T€
- Schutzausrüstung/Desinfektionsmittelspender Dienstgebäude ca. 20 T€
- Beförderung Förderschulkinder: geschätzt ca. 40 T€
- Weiterer Bedarf zusätzlicher Reinigung und sonstiger Bedarfe in den Schulen: noch nicht absehbar

Durch die geschlossenen Sporthallen werden außerdem Mietausfälle von ca. 12 T€ entstehen.

Beschlussvorschlag:

1. Damit die Verwaltung jederzeit handlungsfähig bleibt und somit auf notwendige Bedarfe schnellstmöglich reagieren kann, wird vorgeschlagen, weitere 100.000 €, d.h. unter Einbeziehung der bisher erfolgten Bereitstellung von 50.000 € somit insgesamt Mittel in Höhe von 150.000 €, für den anfallenden Bedarf bereitzustellen.

2. Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 KSVG (Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind), da der Haushalt 2020 aktuell noch der Kommunalaufsicht vorliegt und die erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung noch nicht erteilt ist.
3. Deckungsmittel werden durch sich ergebende Einsparungen oder Mehr-Erträge im Rahmen der Haushaltsabwicklung herangezogen. Soweit der Betrag nicht vollständig gedeckt werden kann, fließt er als Fehlbedarf in das Abschlussergebnis des laufenden Jahres.